

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» (im Folgenden Kompetenzzentrum) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

1.2 Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Der Verein wurde von folgenden sprachregional verankerten Organisationen als «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» gegründet:

- Verein alter ego, französischsprachige Schweiz, mit Sitz in Vevey
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, deutschsprachige Schweiz, mit Sitz in Zürich
- Stiftung Pro Senectute Ticino und Moesano, italienischsprachige Schweiz, mit Sitz in Lugano.

Die drei Sprachregionen sind im Kompetenzzentrum gleichwertig vertreten.

Das Kompetenzzentrum verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Es ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Das Kompetenzzentrum engagiert sich für die Prävention gegen Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen. Es schafft Synergien und führt sein Wissen, das Netzwerk, die Erfahrungen aus Forschung und Bildung sowie die Information, Sensibilisierung und Präventionsarbeit zur Stärkung der gemeinsamen Mission zur Bekämpfung von Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen zusammen.

Das Kompetenzzentrum leistet einen grossen Beitrag zur Gesundheitsversorgung von älteren Menschen sowie von deren Bezugspersonen. Dabei stehen die Verbesserung der Lebensqualität und die Autonomie der betroffenen älteren Menschen im Vordergrund.

Art. 3 Mitglieder

Das Kompetenzzentrum hat zwei Kategorien von Mitgliedern:

1. Mitglieder mit Stimmrecht (Gründungsmitglieder)
2. Mitglieder ohne Stimmrecht (Unterstützungsmitglieder)

Art. 4 Organisation/Organe

Die Organe des Kompetenzzentrums sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 5 Verantwortung und Kompetenzen

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Kompetenzzentrums.

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit innert Monatsfrist sowohl durch den Vorstand als auch auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Mitglieds mit Stimmrecht einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Die Mitglieder mit Stimmrecht sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein auf strategischer Ebene. Im Vorstand sind alle Gründungsmitglieder mit zwei Personen vertreten. Dabei hat jede Organisation eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Der Vorstand ist verantwortlich für die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Umsetzung von deren Zielen.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Erteilung von Mandaten
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen
- Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Mandatierung (Besetzung) der Geschäftsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeiten

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Regelung der Zeichnungsberechtigung erfolgt durch den Vorstand

5.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige Revisionsstelle.

Art. 6 Geschäftsstelle

Die operative Geschäftstätigkeit des Kompetenzzentrums wird an die Geschäftsstelle delegiert.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Mandat geregelt.

Die zur Führung der Geschäftsstelle mandatierte Organisation trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeiten sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Der/die Geschäftsleiter/in hat eine beratende Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Finanzielle Ressourcen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Öffentlichen Beiträgen
- Leistungsbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Projektbeiträgen und Einnahmen aus Dienstleistungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Auflösung/Fusion des Vereins

Im Falle eines schwerwiegenden Ereignisses (politisches, wirtschaftliches Ereignis usw.), das es dem Kompetenzzentrum nicht mehr erlaubt, den Zweck zu verfolgen (siehe Art. 2), wird die Auflösung des Vereins von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Verein kann zudem aufgelöst werden, wenn alle Gründungsmitglieder einstimmig damit einverstanden sind. – Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Erfüllen die Organisationen der drei Sprachregionen diese Voraussetzungen, fallen Gewinn und Kapital diesen Organisationen zu.

Erfolgt die Auflösung des Vereins infolge einer Fusion mit einem andern Verein, werden Kapital und Gewinn in den neu fusionierten Verein eingebracht. - Eine Fusion bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und ist nur möglich mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kompetenzzentrums haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2021 einstimmig genehmigten Statuten wurden angepasst und an der Vorstandssitzung vom 9. September 2022 verabschiedet.

Die Statuten werden an der Mitgliederversammlung im Jahr 2023 den Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet.



Delphine Roulet Schwab
Präsidentin